



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/00287/2016
Hamburg, den 22. August 2016

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Bezug N/WBZ/02239/2015
Eingang 28.01.2016

Grundstück
Belegenheiten ###
Baublock 432-032
Flurstück 10281 in der Gemarkung: Langenhorn

Erweiterung einer PKW Stellplatzanlage

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo, Di 8:00-15:00
Do 8:00-18:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für die baubedingte Kroneneinkürzung um zwei Meter für folgende Bäume:
1 Ahorn (Baum C), Stammdurchmesser ca. 26 cm;
1 Ahorn (Baum D), Stammdurchmesser ca. 37 cm;
1 Ahorn (Baum E), Stammdurchmesser ca. 26 cm.
2. Ebenso wird genehmigt, an 1 dreist. Kirschbaum (Baum I), Stammdurchmesser ca. 19 cm, zur Wiederherstellung des Lichtraumprofils die unteren Äste fachgerecht über der Straße bis zu einer Höhe von max. 4,50m und über Fußwegen bis zu einer Höhe von max. 2,50m nach ZTV-Baumpflege, Punkt 3.1.4, Ausgabe 2006 zu entfernen.
3. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für die Durchführung von Schnittmaßnahmen sowie Abgrabungen im Wurzelbereich gemäß dem Ergebnisprotokoll (Projekt-Nr. 41-16-04-42) der Fa. Institut für Baumpflege Hamburg v. 26.Mai 2016.

Nebenbestimmung

Ausführungsfrist: vom 1. Oktober bis 28. Februar innerhalb der Gültigkeit der Baugenehmigung

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Langenhorn 10 mit den Festsetzungen: WR 4 g, GR 340 qm Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen	Langenhorn, Fuhlsbüttel und Klein-Borstel
Vorbescheid	N/WBZ/02239/2015 vom 27.10.2015

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

16 / 2	Lageplan
16 / 3	Baumbestandsplan
16 / 6	Baumgutachten/Ergebnisprotokoll mit vollständigem Anhang

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

4. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt
 - 4.1. "für die Erweiterung oberirdischer, offener Stellplatzanlagen außerhalb der Flächenausweisung "Stellplätze mit Einfahrten" (Bebauungsplan Langenhorn 10 i.V.m. § 2 Ziffer 4 des Gesetzes über den B-Plan La 10 - BauNVO 1962)".

Begründung

Um die Parkplatznot vor Ort zu entschärfen und damit das wilde Parken zu minimieren ist die baumverträgliche Erweiterung der Stellplatzanlage im öffentlichen Interesse und fügt sich in die gärtnerische Gestaltung ein. Die Auflagen aus dem Vorbescheid sind eingehalten.

Die Auflagen des Bescheides sind umzusetzen.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

5. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 5.1. **Baustelleneinrichtung**

Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 18 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

 - 5.1.1. bis Baubeginn die Beauftragung eines anerkannten Baumsachverständigen für die baumpflegerische Begleitung sämtlicher Erd- und Verbauarbeiten, im Kronen- und Wurzelbereich der zu erhaltenden Bestandsbäume, bei N/MR 31 nachgewiesen wurde.
 - 5.1.2. bis Baubeginn durch den Antragsteller ein Baustelleneinrichtungsplan zur Prüfung und Freigabe vorgelegen hat. Der Plan hat geeignete Schutzmaßnahmen für die Erhaltungsbäume zu beinhalten.
 - 5.2. **Prüfung der abwasserrechtlichen Belange**

(Entwässerung, Siel, Versickerung)

Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 18 Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

HINWEISE

6. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
7. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
8. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

9. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg,
Tel.: 42804-6352, e-Fax.: 4279-04830

Immissionsschutzrechtliche Vorschriften

Gesetze: § 22,24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. :

- Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) von 1998
- LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung u. Minderung v. Lichtimmissionen v. 2012

Auflagen

- 9.1. Die geplante Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass gemäß § 22 BImSchG Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind weder erheblich zu beeinträchtigen noch erheblich zu belästigen.
Die Anlage ist den überarbeiteten Antragsunterlagen entsprechend unter Einbeziehung der im Folgenden genannten Auflagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Jede Änderung, die zu einer Belastung der Umwelt oder zu einer Gesundheitsgefährdung von Menschen führen kann, ist dem Bezirksamt Hamburg-Nord unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2. Die gesamte Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten und zu betreiben, dass durch deren Lärmbeitrag einschließlich des Zu- und Abgangsverkehrs die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der geltenden Fassung nicht überschritten werden. Im umliegenden reinen Wohngebiet müssen folgende Immissionswerte an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden:
- | | |
|----------|--|
| Tagsüber | 50 dB(A), in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr, |
| nachts | 35 dB(A), in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr. |
- 9.3. Kurzzeitige Geräuschspitzen sollen diese Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten, es sei denn, sie werden ausschließlich durch Anwohnerverkehr verursacht.

- 9.4. Bei Einrichtung von Außenbeleuchtungsanlagen sind die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen in der aktuellen Fassung zu beachten. Im umliegenden reinen Wohngebiet sind nach Tabelle 1 der Hinweise an Wohn- und Aufenthaltsräumen folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

von 06.00 bis 22.00 Uhr: 3 lx,
von 22.00 bis 06.00 Uhr: 1 lx.

- 9.5. Außerdem sind zu starke Blendungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Hierzu sind nach Tabelle 2 der LAI-Hinweise für Wohngebiete folgende Immissionsrichtwerte k einzuhalten:

von 06.00 bis 20.00 Uhr: k= 96,
von 20.00 bis 22.00 Uhr: k= 64,
von 22.00 bis 06.00 Uhr: k= 32.

- 9.6. Dies ist bei der Positionierung von Masten und der Ausrichtung von Strahlern zu berücksichtigen. Störungen durch Scheinwerfer von Kfz sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

- 9.7. Gehen Beschwerden aus der Wohnbebauung über Lichtbelästigung ein, ist die Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte messtechnisch durch eine nach §§ 26, 29b BImSchG nachweisen zu lassen.

Hinweise

Nach § 24 BImSchG besteht auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Anlage 3 zum Bescheid

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

10. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Stadtgrün
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428046052
Fax.-Nr.: 040 - 42804 - 6704

Auflagen

Schutz von Gehölzen

- 10.1. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Baumgutachter zu beauftragen, der die Auf- und Abgrabungen im Wurzelbereich der Bäume begleitet bzw. durchführt. Die gesamte Baumaßnahme ist durch einen anerkannten Baumsachverständigen zu begleiten. Ein Nachweis ist vor Beginn der Arbeiten beim Fachbereich Stadtgrün vorzulegen (§ 14 Abs. 4 HBauO).
- 10.2. Vor Beginn und während der gesamten Bauzeit ist der Baumbestand in seinem Wurzelbereich (Kronentraufbereich plus 1,50m nach allen Seiten) durch einen ortsfesten, mindestens 1,80 m hohen Bauzaun zu schützen (gemäß DIN 18 920, Schutz von Bäumen auf Baustellen) (§ 36 HmbVwVfG).
- 10.3. Wurzeln mit einem Durchmesser > 2 cm dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzverordnung durchtrennt werden. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten. (§ 14 Abs. 4 HBauO).
- 10.4. Bei der gesamten Baudurchführung sind die DIN 18920 mit der RAS-LP4 sowie die ZTV-Baumpflege (2006) anzuwenden,
- 10.5. Der verbleibende Gehölzbestand ist zu erhalten und vor Beginn sowie während der gesamten Bauzeit gemäß DIN 18 920 - Schutz von Bäumen auf Baustellen - zu schützen.
- 10.6. Bestandteil dieser Genehmigung ist das Ergebnisprotokoll (Projekt-Nr. 41-16-04-42) des "Institut für Baumpflege" v. 26. Mai 2016.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung, Errichtung

Art der beantragten Anlage: Stellplatz für Kraftfahrzeuge

Transparenz in HH